



Änderung bei vorübergehenden Gaststättenbetrieben

Hinweis auf geänderte Rechtslage nach der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) und dem Kostenverzeichnis

Die Bayerische Staatsregierung hat jüngst eine wesentliche Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung sowie des Kostenverzeichnisses bekanntgegeben. Demnach tritt mit sofortiger Wirkung eine sogenannte **Genehmigungsfiktion** bereits nach Ablauf von zwei Wochen in Kraft.

Konkret bedeutet dies:

Geht ein Antrag auf vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG bei der **Stadt Seßlach** ein, gilt dieser als genehmigt, sofern innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** keine anderslautende Mitteilung erfolgt und **vollständige Antragsunterlagen** vorliegen.

In Fällen, die eine vertiefte Prüfung erfordern – etwa bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person – bleibt es beim herkömmlichen Verwaltungsverfahren. Der Antrag kann in Textform, insbesondere auch per **einfacher E-Mail**, übermittelt werden. Dabei müssen die gleichen Informationen angegeben werden, wie sie auch im Formular für eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis verlangt werden. Dieses Formular kann wie bisher verwendet werden (zu finden auf der Homepage der Stadt Seßlach / Stadt/Rathaus / Verwaltung und Bürgerservice / Downloads Formulare / Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes).

Besonderheiten für ortsansässige Vereine:

Sofern in der Vergangenheit **vergleichbare Veranstaltungen** im Gemeindegebiet der Stadt Seßlach **ohne Beanstandung** durchgeführt wurden, profitieren Antragsteller von der vereinfachten Abwicklung.

Ferner gilt: Entfällt bei der Antragstellung ein **erheblicher Verwaltungsaufwand**, wird **kein Gebührenbescheid** erstellt – es fallen in diesem Fall **keine Kosten** für den Antragsteller an.

Hier noch ein paar Beispiele zur Gebührenbefreiung bzw. –pflicht:

- Antragsteller hat bereits gleichartige Veranstaltungen mit Alkoholausschank ohne Beanstandung im Gemeindegebiet durchgeführt und beantragt die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vorher in Textform => *kein Bescheid, keine Gebühr*

- Antragsteller hat bereits gleichartige Veranstaltungen mit Alkoholausschank ohne Beanstandung im Gemeindegebiet durchgeführt und beantragt die Veranstaltung weniger als zwei Wochen vorher in Textform => *Bescheid, mit Gebühr*
- Antragsteller hat noch keine gleichartige Veranstaltung mit Alkoholausschank im Gemeindegebiet durchgeführt, beantragt die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vorher in Textform und kann seine Zuverlässigkeit glaubhaft machen (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 4 BayGastV) => *kein Bescheid, keine Gebühr*
- Antragsteller hat noch keine gleichartige Veranstaltung mit Alkoholausschank im Gemeindegebiet ohne Beanstandung durchgeführt, beantragt die Veranstaltung weniger als zwei Wochen vorher in Textform und kann seine Zuverlässigkeit glaubhaft machen => *Bescheid, mit Gebühr*
- Antragsteller hat noch keine gleichartige Veranstaltung mit Alkoholausschank im Gemeindegebiet ohne Beanstandung durchgeführt, beantragt die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vorher in Textform und kann seine Zuverlässigkeit nicht glaubhaft machen => *Bescheid, mit Gebühr*

Grundsätzlich gilt: Die Genehmigungsfiktion bezieht sich immer auf den aktuell vorliegenden Antrag. Sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde Auflagen/Beschränkungen (z. B. hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung, Sicherheitsauflagen) erforderlich, verlangt dies einen gebührenpflichtigen Bescheid.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der Stadt Seßlach:

 Tel.: 09569 / 9225-11

 E-Mail: info@sesslach.de

 Web: www.sesslach.de